

KULTURSTIFTUNG
SCHAUMBURG

**Jahresbericht
2022**

INHALT

Vorwort	4
Allgemeines	5
Förderung 2022	6
Geschäftsverlauf 2022	8
Bilanz zum 31.12.2022	9
Gewinn- und Verlustrechnung	10
Stiftungssatzung	11

Kaum hatten die Menschen weltweit begonnen, sich von der abflauenden Corona-Pandemie zu erholen, da überfiel Russland die Ukraine am 24. Februar 2022 mit einem brutalen Angriffskrieg. Viele Menschen aus der Ukraine haben ihre Heimat verloren und sind auf unsere Hilfe angewiesen. Zugleich ist auch in Deutschland die „Zeitenwende“ spürbar. Bisherige Gewissheiten wurden und werden seitdem auf ganz neuartige Weise in Frage gestellt.

Pandemie und Krieg zeigen uns aber auch, dass Kultur keine Selbstverständlichkeit ist, die uns scheinbar täglich umgibt. Sie ist im Gegenteil ein besonderes und hohes Gut, ja ein Lebenselixier, das uns hilft, trotz Kriegen und Krisen zueinander zu finden. Das gilt auch und gerade für junge Menschen im Schaumburger Land. Die Kulturstiftung Schaumburg hat sich zum Ziel gesetzt, vor allem Kindern und Jugendlichen Kunst und Kultur nahe zu bringen. Dieses Anliegen ist vor dem Hintergrund einer zunehmend internationaler werdenden Gesellschaft umso wichtiger. Denn Kultur ist zentral für die Identifikation und das Zugehörigkeitsgefühl von Menschen – mit ihrem sozialen Umfeld und der sie umgebenden Kulturlandschaft.

Mit ihrer Förderung möchte die Kulturstiftung Schaumburg einen Beitrag zur identitätsstiftenden Entwicklung junger Menschen und zum Miteinander verschiedener Kulturen und Generationen leisten.



Priv.-Doz. Dr. Lu Seegers

Allgemeines

Errichtung:

Der Kreistag des Landkreises Schaumburg hat am 24.09.2002 die Errichtung der „Kulturstiftung Schaumburg“ beschlossen. Die „Kulturstiftung Schaumburg“ wurde mit Bescheid vom 26.03.2003 von der Bezirksregierung Hannover anerkannt. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bückeburg.

Stiftungszweck:

Die Stiftung hat den Zweck, in enger Anlehnung an die Aufgaben der Schaumburger Landschaft kulturelle und historische Belange im Landkreis Schaumburg zu fördern. Dabei soll die Heranführung junger Menschen an Kunst und Kultur besondere Beachtung finden.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Organe der Stiftung:

Organe der Stiftung sind gemäß § 4 der Stiftungssatzung das Kuratorium und der Vorstand.

Mitglieder des Kuratoriums:

Vorsitzender:	Landrat Jörg Farr
von der Schaumburger Landschaft:	Sigmund Graf Adelman Klaus Stempel
aus dem Kreistag:	Kirsten Battaglia Friedrich Gärling Peter Kohlmann Horst Schwarze
<u>Stiftungsvorstand:</u>	Katharina Augath Priv.-Doz. Dr. Lu Seegers

Projekt „10. Niedersächsischer Bläserklassentag“ in Stadthagen



Bläserklassen gehören heute zum musikpädagogischen Konzept vieler Schulen in Niedersachsen. Dabei geht es darum, ganzen Klassenverbänden musikalische Bildung und außerschulische Kompetenzerweiterung nahe zu bringen.

Seit dem Jahr 2000 treffen sich niedersächsische Bläserklassen regelmäßig in verschiedenen Regionen Niedersachsens, um sich gegenseitig vorzuspielen und gemeinsam vor Publikum aufzutreten. Am 21. Mai konnte die vom Landesmusikrat Niedersachsen e. V. organisierte Veranstaltung in Stadthagen stattfinden. 40 niedersächsische Bläserklassen aus 22 Schulen nahmen daran teil. Die rund 1300 jungen Musikerinnen und Musiker haben sich über den Tag verteilt auf sechs Bühnen im Stadtgebiet mit ihrem Programm präsentiert. Höhepunkt der Veranstaltung war ein Konzert aller Teilnehmenden vor dem Schloss in Stadthagen.

Die Betreuung der Veranstaltung erfolgte durch das Ratsgymnasium in Stadthagen.

Die Kulturstiftung förderte das Projekt.

Projekt „Gucken & Drucken – Kulturelle Bildung für Jugendliche“



Der Freundeskreis Zehntscheune e.V. organisierte im Mai 2022 das Projekt „Gucken und Drucken“ mit der Hamburger Künstlerin Gerten Goldbeck, das u.a. einen Vortrag über die Entwicklung verschiedener Drucktechniken, die Verwendung traditioneller Drucktechniken in der modernen Kunst und einen Workshop beinhaltete. Der Workshop bot den Teilnehmenden die Möglichkeit, Drucktechniken selbst zu erproben. Der Workshop sprach vornehmlich Jugendliche, aber auch interessierte Erwachsene an.

Gerten Goldbeck berichtete ausführlich über die Geschichte der Drucktechnik im Buchdruck, über Linolschnitte als Hochdruck-Technik, sowie über Siebdruck, Tiefdruck und Lichtdruck. Zu den verschiedenen Techniken und Verfahren präsentierte sie zudem einen Film. Dem Vortrag schlossen sich intensive und anregende Gespräche an. Außerdem konnten die Teilnehmenden eigene Erfahrungen mit den künstlerischen Druckverfahren sammeln.

Die Kulturstiftung förderte das Projekt

Geschäftsverlauf 2022

Im Geschäftsjahr standen den Erträgen in Höhe von insgesamt	11.869,02	€
Aufwendungen von insgesamt gegenüber.	4.013,79	€
Das Geschäftsjahr schließt mit einem Jahresüberschuss von	7.855,23	€
Nach Verrechnung mit dem Mittelvortrag des Vorjahres von	7.647,14	€
sowie der Einstellungen in die freien Rücklagen von	2.000,00	€
werden als Vortrag für das Folgejahr ausgewiesen.	13.502,37	€
Die Erträge 2022 resultieren aus Zinserträgen auf das Grundstockvermögen in Höhe von	11.720,00	€
und in Höhe von	149,02	€
aus der Rückerstattung aus einem Projekt.		
Die Aufwendungen 2022 in Höhe von wurden getätigt für:	4.013,79	€
Fördermaßnahmen	3.480,00	€
sowie		
Verwaltungs- und Marketing- kosten	420,41	€
und		
Versicherungsaufwendungen	113,38	€

Kulturstiftung Schaumburg
Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVSEITE

	31.12.2022		31.12.2021	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Grundstockvermögen				
1. Anlagevermögen	25.000,00		25.000,00	
2. Finanzanlagen	<u>832.275,86</u>	<u>857.275,86</u>	<u>832.275,86</u>	<u>857.275,86</u>
B. Übriges Vermögen				
Flüssige Mittel	<u>30.492,60</u>	<u>30.492,60</u>	<u>22.637,37</u>	<u>22.637,37</u>
		<u><u>887.768,46</u></u>		<u><u>879.913,23</u></u>

PASSIVSEITE

	31.12.2022		31.12.2021	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital				
1. Stiftungskapital				
Grundstockvermögen	813.118,30		813.118,30	
Umschichtungsrücklage	- 10.352,21		- 10.352,21	
Kapitalrücklage	71.500,00		69.500,00	
2. Mittelvortrag	<u>13.502,37</u>	<u>7.647,14</u>		
		<u>887.768,46</u>		<u>879.913,23</u>
		<u><u>887.768,46</u></u>		<u><u>879.913,23</u></u>

Kulturstiftung Schaumburg
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2022

	2022		2021	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Ideeller Bereich				
Aufwendungen				
a) Verwaltungs- /Werbekosten	533,79		727,07	
b) Projekte	3.480,00	4.013,79	769,98	1.497,05
Ergebnis		- 4.013,79		- 1.497,05
B. Vermögensverwaltung				
Erträge				
a) Sonstige Erträge	149,02			
b) Zinserträge Stiftungsvermögen	11.720,00	11.869,02	7.325,00	7.325,00
Ergebnis		+ 11.869,02		+ 7.325,00
Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)		7.855,23		5.827,95
Mittelvortrag aus dem Vorjahr		7.647,14		3.819,19
Einstellungen in freie Rücklagen		2.000,00		2.000,00
Mittelvortrag		13.502,37		7.647,14

KULTURSTIFTUNG SCHAUMBURG

Stiftungssatzung

In der Absicht, im Schaumburger Land das kulturelle Leben zu fördern und verbunden mit dem Wunsch auf Zustiftungen und Zuwendungen Dritter, errichtet der Landkreis Schaumburg eine Kulturstiftung als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und stattet sie mit einem Vermögen aus. Für die Stiftung gilt die nachfolgende Satzung:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung trägt den Namen „Kulturstiftung Schaumburg“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bückeburg.

§ 2 Stiftungszweck

- 1) Die Stiftung fördert, in enger Anlehnung an die Aufgaben der Schaumburger Landschaft e.V., kulturelle und historische Belange im Landkreis Schaumburg. Dabei soll die Heranführung junger Menschen an Kunst und Kultur besondere Beachtung finden.
- 2) Zweck der Stiftung ist
 - a) die Förderung von Kunst, Kultur- und Heimatpflege,
 - b) die Förderung des Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes.
- 3) Die Stiftung kann zur Erfüllung des Zwecks insbesondere
 - a) eigene Maßnahmen und Projekte durchführen,
 - b) die Vereine und sonstigen mit der Kultur- und Heimatpflege befassten gemeinnützigen Körperschaften bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen,
 - c) Aktivitäten in Abstimmung mit den Kulturträgern koordinieren,
- 4) Auf die Leistungen der Stiftung besteht kein Anspruch.
- 5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Stiftungsorgane und Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- 1) Das Anfangsvermögen beträgt 250.000 €. Es soll durch Zustiftungen des Landkreises Schaumburg im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit erhöht werden.
- 2) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Zuwendungen des Stifters oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie vom Zuwender ausdrücklich dazu bestimmt werden (Zustiftungen).

- 3) Die Erträge der Stiftung und Zuwendungen an die Stiftung, die nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt werden, sind zur laufenden Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus diesen Mitteln vorab zu decken. Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes dienenden Erträge und Zuwendungen können auch vorübergehend ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung zugeführt werden, soweit dieses erforderlich ist, die steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.
- 4) Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens kann im steuerrechtlich zulässigen Rahmen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung) eine freie Rücklage gebildet werden. Diese gehört zum ungeschmälert zu erhaltenden Stiftungsvermögen und erhöht es.

§ 4 Stiftungsorganisation

- 1) Stiftungsorgane sind das Kuratorium und der Stiftungsvorstand.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Die Organmitglieder werden ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung. Die Organe können sich der Räumlichkeiten und Einrichtungen des Landkreises Schaumburg und der Schaumburger Landschaft e.V. bedienen.

§ 5 Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus der oder dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende ist die jeweilige Landrätin oder der jeweilige Landrat des Landkreises Schaumburg. Die oder der stellvertretende Vorsitzende ist die Präsidentin oder der Präsident der Schaumburger Landschaft. Die weiteren Mitglieder werden vom Kreistag jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Kreistagsabgeordneten berufen, zwei Mitglieder davon auf Vorschlag der Schaumburger Landschaft e.V. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben sie im Amt bis zur Neubesetzung des Kuratoriums.

§ 6 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium entscheidet über

- a) die grundsätzliche Verwendung von Mitteln der Stiftung,
- b) die Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
- c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes der Stiftung,
- e) die Bildung von freien Rücklagen,
- f) die Annahme von Zustiftungen und
- g) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die nicht zu den laufenden Geschäften der Stiftung gehören.

§ 7 Beschlussfassung des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse grundsätzlich auf Sitzungen, zu denen die oder der Vorsitzende nach Bedarf, möglichst jedoch einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einlädt. Beschlüsse können auch schriftlich oder per Email im Umlaufverfahren gefasst werden.
- 2) Eine ordnungsgemäß einberufene Kuratoriumssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Soweit nicht in der Satzung anders bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Dieses gilt auch für Beschlüsse, die im Umlaufverfahren getroffen werden.

- 4) Über die Sitzung oder das Umlaufverfahren ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die auch die in der Sitzung oder im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist von der Leiterin oder dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und dem Kuratorium zur nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Stiftungsvorstand, Aufgaben und Prüfungsrechte

- 1) Stiftungsvorstand im Sinne von § 26 i. V. m § 86 BGB ist die oder der für den kulturellen Bereich zuständige leitende Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Landkreises Schaumburg sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Schaumburger Landschaft e.V.
- 2) Der Stiftungsvorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel im Einzelfall und führt die sonstigen laufenden Geschäfte der Stiftung. Er soll dabei auf eine enge Zusammenarbeit mit der Schaumburger Landschaft e.V. hinwirken.
- 3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 - b) die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung,
 - c) die Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums,
 - d) die Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme.
- 4) Den für den Landkreis Schaumburg zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsatzgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 9 Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

- 1) Änderungen der Stiftungssatzung und die Auflösung der Stiftung können vom Kuratorium nur mit einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das verbleibende Vermögen dem Landkreis Schaumburg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen sollen.

§ 10 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- 1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils gültigen Stiftungsrechts.
- 2) Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Impressum

Kulturstiftung Schaumburg
Jahnstraße 20
31655 Stadthagen

Tel.: 05721 7031322

Fax: 05721 7031330

E-Mail: info@kulturstiftung-schaumburg.de

www.kulturstiftung-schaumburg.de

Texte: Priv.-Doz. Dr. Lu Seegers